

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 32/320 – 52058 Aachen

Auskunft

Herr Niessen

**Herrn  
Georg Helmes  
Marienplatz 9  
52064 Aachen**Gebäude  
Telefon  
Telefax  
e-mail  
Internet  
Mein Zeichen  
KassenzeichenPeterstr. 44-46, Raum 01.12  
(0241) 432 32322  
(0241) 413 54132399  
fb32-320gaststaetten@mail.aachen.de  
[www.aachen.de](http://www.aachen.de)  
FB 32/320  
1627-000 71255

Datum 22. März 2023

**Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW****Ihr Antrag vom 21.03.2023 für „Foodmarkt“ an den u.a. Tagen auf dem Platz der Demokratie, Büchel, Aachen**

Sehr geehrter Herr Helmes,

nach § 10 Abs.1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NW (LlmschG NW) vom 18.03.1975 (GV. NW S.232/SGV. NW 7129) – in der derzeit gültigen Fassung – dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Außerdem ist der Gebrauch solcher Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können (§ 10 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz).

Abweichend von diesen Verboten wird Ihnen gemäß § 10 Abs. 4 LlmschG folgende Ausnahmegenehmigung erteilt: Während der Veranstaltung „Foodmarkt“ darf am 14.04., 28.04., 12.05., 26.05., 09.06., 23.06., 07.07., 21.07., 04.08., 18.08., 01.09., 15.09., 29.09., 13.10. und 27.10.2023 jeweils von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr an der oben näher bezeichneten Örtlichkeit eine Beschallung mit Musik erfolgen. Hierzu darf dort eine Verstärkeranlage eingesetzt werden.

**Gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird diese Ausnahmegenehmigung mit folgenden Auflagen/Bedingungen verbunden:**

1. Die Endzeiten für alle Beschallungen dürfen 21.00 Uhr nicht überschreiten.
2. Anstelle von großen Punktschallquellen, die den Schall unkontrolliert abstrahlen, sind solche Lautsprecher-systeme zu verwenden (z.B. Line-Arrays, etc.), die eine gezielte Beschallung ausschließlich der Zuhörerfläche gewährleisten.
3. Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung einer entsprechenden wegerechtlichen Erlaubnis (Sondernutzungsgenehmigung), wenn die Veranstaltung auf öffentlich-rechtlicher Verkehrsfläche stattfindet. Sie erfolgt des Weiteren vorbehaltlich einer mit dem städtischen Immobilienmanagement abschließenden Nutzungsvereinbarung, wenn öffentliche Parkanlagen/Grünflächen in Anspruch genommen werden sollen. Bei Veranstaltungen auf Privatgelände ist die Einverständniserklärung des Eigentümers nachzuweisen. Wenn die Veranstaltung innerhalb von Gebäuden stattfindet, ist eine dem Veranstaltungszweck entsprechende Baugenehmigung des städtischen Fachbereichs Bauaufsicht Voraussetzung.
4. Die einzuhaltenden Gesamtbeurteilungspegel dürfen die Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6 der TA Lärm in den angegebenen Zeiten nicht überschreiten und werden wie folgt festgesetzt:  
bis 22.00 Uhr: 60 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte bis 22.00 Uhr um nicht mehr als 20 dB

Konto der Stadtsparkasse

Sparkasse Aachen

IBAN: DE09 3905 0000 0000 0000 34

BIC (Swift-Code): AACSDDE33

Öffnungszeiten

montags, mittwochs, freitags

08.00 Uhr – 12.00 Uhr

mittwochs 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

dienstags, donnerstags

geschlossen

(A) überschreiten.

Die Einhaltung dieser Auflage ist durch den Veranstalter sicherzustellen. Insoweit zur Durchführung der Veranstaltung die Vorlage eines Schallschutzbefreiungsgesuches erforderlich ist, so sind dessen inhaltliche Vorgaben Bestandteil dieser Erlaubnis.

5. Die Lautsprecher sind so auszurichten, dass benachbarte und zu Wohnzwecken genutzte Gebäude nicht direkt beschallt werden. Bei Bühnen sind die Lautsprecher nur innerhalb der Bühnenbegrenzung und nur auf dem Bühnenboden bis zu einer maximalen Höhe von 2 m über Bühnenbodenniveau mit nach unten gerichtetem Abstrahlwinkel aufzustellen.
  6. Im Rahmen dieser Genehmigung sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jegliche andere Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (z.B. Auf- und Abbauarbeiten, Lieferverkehr), verboten. Insbesondere hinsichtlich der Auf- und Abbauarbeiten wird in dem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes NRW hingewiesen.
  7. Die Einhaltung der Bestimmungen der jeweils gültigen Coronaschutz-Verordnung ist durch den Veranstalter sicherzustellen.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die erteilten Auflagen sind erforderlich, um mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Auflagen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der Veranstaltung nicht beeinträchtigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das öffentliche Interesse die Durchführung der Veranstaltung nur bei Einhaltung der genannten Auflagen zulässt. Die aufschiebende Wirkung einer Klaue würde die Verfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung zunichte machen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nur die in dieser Genehmigung ausdrücklich genannten Veranstaltungen zulässig sind

Als Verantwortlicher vor Ort wird Georg Helmes, Tel. 0172 9881533, bestimmt.

**Die Verwaltungsgebühr beträgt 100,00 €, sie berechnet sich wie folgt:**

Ausnahmegenehmigung gem. § 10 Abs. 4 LIMschG: je Veranstaltung 100,00 € x 1 Veranstaltungen = 100,00 €

Die Gebührenbemessung erfolgt gemäß Tarifstellen 15a.4.2 und 15a.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 262) in der derzeit geltenden Fassung und wird sofort mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Ich bitte, die Gebühr unter Angabe des Kassenzeichens „1627-00071255“ im Verwendungszweck auf das u.a. Konto der Stadtkasse zu überweisen.

Unter Hinweis auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) behalte ich mir vor, die Auflagen/Bedingungen dieses Bescheides zu streichen, zu ändern, zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Diese Erlaubnis ist am Veranstaltungstag vor Ort bereitzuhalten und Vollzugskräften der Stadt Aachen oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen. Eventuellen Anweisungen der Vollzugskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt weder die Zustimmung des Eigentümers der privaten Fläche noch gestattet sie die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen oder ersetzt andere öffentliche Verkehrsflächen.

## Section Results

**Rechtsbehelf:** Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Aachen gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts er-hoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der durch Art. 6 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geänderten Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Erhebung einer Klage gegen diese Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Gebühren daher zunächst bezahlen, auch wenn Sie Klage erhoben haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Niessen)

